

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45		FREITAG, DEN 15. NOVEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite	
25.10.2013	Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	455	
5.11.2013	Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) neu: 202-1-5	456	
12.11.2013	Verordnung zur Verlängerung der Kündigungsschutzfrist für Wohnraum (Kündigungsschutzfristverordnung) 400-5	458	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 25. Oktober 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlings- und Ostermarkt in Wandsbek“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Bramfelder Fußball-WM Event“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Wies’n“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Spieletage“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(5) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 gilt für den Bezirk Wandsbek (Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf und Rahlstedt; Ortsteile 501 bis 526).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. Oktober 2013.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz
(HmbTGGebO)**

Vom 5. November 2013

Auf Grund der §§ 2, 5, § 6 Absatz 3 und § 10 des Gebühren-
gesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert
am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen gemäß § 2 erhoben. Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person hierüber ein.

(2) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben. Amtshandlungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen der Ablehnung des Antrags nach Satz 1 gleich.

(3) Gebührenfrei sind darüber hinaus

1. die Erteilung einer mündlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft einschließlich des Verweises auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Information,
2. die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftersuchen.

§ 2

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten für die Herstellung von Kopien von Papiervorlagen oder Ausdrucken im Format größer als 297 mm x 420 mm (DIN A 3),

2. Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,

3. Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 3

Von Gebühren befreit sind

1. Empfängerinnen und Empfänger der nachstehend genannten Leistungen:

- 1.1 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung,

- 1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2013 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung,

- 1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch;

2. antragstellende Personen, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. November 2013.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Zugänglichmachen von Informationen		1.3.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	30 500
1.1	Erteilung von Auskünften		1.3.2	Zugänglichmachen von Informati- onsträgern sonstiger Art einschließ- lich gegebenenfalls von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanwei- sungen	
1.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	30 250	1.3.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 125
1.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	60 500	1.3.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	30 500
1.2	Gewährung von Akteneinsicht		2	Herstellung von Kopien und Aus- drucken	
	Einsichtnahme bei der auskunfts- pflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachli- chen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang		2.1	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 4	
1.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 250	2.1.1	schwarz-weiß ab der elften Kopie oder dem elften Ausdruck	0,15
1.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	30 500	2.1.2	farbig	0,50
1.3	Zugänglichmachen von Informatio- nen in sonstiger Weise		2.2	je Kopie oder Ausdruck im Format bis zu 297 mm x 420 mm (DIN A 3)	
1.3.1	Zur-Verfügung-Stellen von Kopien, auch in elektronischer Form		2.2.1	schwarz-weiß	0,25
1.3.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand bis	15 125	2.2.2	farbig	1
			2.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25

Verordnung
zur Verlängerung der Kündigungsschutzfrist für Wohnraum
(Kündigungsschutzfristverordnung)

Vom 12. November 2013

Auf Grund von § 577 a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3726), wird verordnet:

§ 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde im Sinne des § 577 a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Die Frist nach § 577 a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 577 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt zehn Jahre.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. November 2013.